

Angaben zur Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser

Grundstück

Straße, Hausnummer	
Gemarkung	Flurnummer

Eigentümer*in

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	E-Mail

Ist das Niederschlagswasser durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert? ja nein

Ist das Niederschlagswasser mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt? (Fehlanschlüsse sind zu vermeiden!) ja nein

Stammt das Niederschlagswasser von Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (ausgenommen sind Flächen für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 Liter Volumen)? ja nein

Anzahl der Versickerungsanlagen: _____

(Hinweis: Bei mehr als einer Versickerungsanlage sind die nachfolgenden Angaben für alle weiteren Anlagen gesondert auf einem Beiblatt beizufügen.)

Versickerungsanlage 1:

An die Versickerungsanlage angeschlossene Fläche: _____ m²

(Hinweis: Sofern Sie die genaue Fläche noch nicht abschätzbar ist, empfiehlt es sich, die maximal zulässige Bebauung/Befestigung nach dem Bebauungsplan (GRZ) anzusetzen.)

Art der angeschlossenen Flächen (z. B. Dach-, Terrassen- oder Hofflächen, PKW-Stellplätze etc.):

- Bestehen mehr als 50 m² der Dacheindeckungen aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechflächen? ja nein

Art der Versickerung:

- Flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht (Flächenversickerung oder Mulde)

- Größe der Versickerungsfläche: _____ m²

- Unterirdisch über Rigolen, Rohr-Rigolen oder Mulden-Rigolen

- Eine flächenhafte Versickerung ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Vorreinigung: _____

- Die Sohle der Versickerungsanlage liegt _____ m unter GOK und hat _____ m Abstand zum Mittelwert der jahreshöchsten Grundwasserstände

Unterirdisch über Sickerschächte

- Eine flächenhafte Versickerung oder eine unterirdische Versickerung über Rigolen, Rohr-Rigolen oder Mulden-Rigolen ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Maximale Tiefe der Schächte: _____ m
- Schachtringdurchmesser: _____ m
- Vorreinigung: _____

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift Entwurfsverfasser*in

Unterschrift Eigentümer*in / Antragsteller*in

Folgende Unterlagen sind mit einzureichen

- Auszug aus dem Altlastenkataster
- Optional: Bodengutachten zum Nachweis der Sickerfähigkeit

Hinweise:

- Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar, die grundsätzlich einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg bedarf (§§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Die Versickerung bleibt jedoch erlaubnisfrei, wenn die Voraussetzungen der in Bayern gültigen Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vorliegen und für die hydraulische Bemessung, die Anordnung, die Bauausführung und den Betrieb von Versickerungsanlagen die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) mit Arbeitsblatt DWA A-138 eingehalten werden. Diese Anforderungen sind vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten.
- Sollte eine erlaubnisfreie Versickerung nicht möglich sein, finden Sie das Antragsformular für die erforderliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis unter folgendem Link:
https://www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Umwelt--und-Verbraucherschutz/Wasserrecht/Niederschlagswasser/DE_index_5272.html
- Grundsätzlich wird empfohlen, ein geeignetes Fachbüro oder einen Architekten mit der Planung der Versickerungsanlagen zu beauftragen.
- Die tatsächliche Sickerfähigkeit des Bodens ist vor der Errichtung der Versickerungsanlagen zu prüfen und sicherzustellen (Bodengutachten/Sickertest).
- Im Bereich der Versickerungsflächen dürfen weder Pflanzenschutz- noch Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden.
- Die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen und die Versickerungsleistung sind eigenverantwortlich für den Zeitraum ihrer Nutzung zu gewährleisten.
- Durch den Bau von unterirdischen Versickerungsanlagen dürfen keine stauenden, das Grundwasser schützenden Deckschichten (z. B. ausgeprägte Lehmschichten) durchstoßen werden.
- Um Schäden auf dem eigenen Grundstück oder Nachbargrundstücken zu vermeiden und eine schadlose Versickerung zu gewährleisten, sind die nach DWA-A 138 erforderlichen Abstände zu Gebäude- und Grundstücksgrenzen einzuhalten.
- Durch die Versickerung bzw. die Versickerungsanlagen entstehende Probleme und Schäden unterliegen in erster Linie dem Privatrecht, solange keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

Tel.: 06021/330-1295 oder -1387; E-Mail: Amt-fuer-Umwelt-und-Verbraucherschutz@aschaffenburg.de